

Leitfaden für Kirchengemeinden zur Durchführung einer Orgelbaumaßnahme

Wenn Sie als Kirchengemeinde beabsichtigen, eine Orgelbaumaßnahme (Umbau, Reparatur, Restaurierung, Reinigung, Neubau, Veräußerung, Vernichtung usw.) durchzuführen, sind für die Planungen und Durchführung der Maßnahme folgende Punkte zu beachten:

Allgemeines

Bitte informieren Sie als Erstes den/die zuständigen **Orgelrevisor*in**. Diese/r wird den Kirchenvorstand (KV) umfassend beraten und auch das notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren erklären.

Zusätzlich sollte das **Amt für Bau- und Kunstpflege** (ABK) frühzeitig in die Planungen eingebunden werden.

Bitte setzen Sie sich auch mit dem zuständigen **Kirchenamt** in Verbindung. Das Kirchenamt kann Sie im Rahmen der Verwaltungshilfe bei dem anstehenden Verfahren und der Antragstellung unterstützen (vgl. § 64 Absatz 1 KGO).

Für die Sicherstellung der Finanzierung ist der KV verantwortlich. Bitte prüfen sie frühzeitig, welche Eigen- und Drittmittel Ihnen zur Verfügung stehen.

In Einzelfällen (z. B. bedeutende historische oder Denkmalgelne) kann die Bildung eines Sachverständigenausschusses (SVA) durch das Landeskirchenamt erforderlich sein.

Planung der Orgelbaumaßnahme

1. **Kontaktaufnahme mit dem oder der Orgelrevisor*in (OR)**
2. **Ortstermin, ggf. mit Gespräch KV-OR am Instrument zur Erläuterung der Mängel. Erstellung eines Gutachtens durch den OR für den KV zur Erläuterung des historischen Wertes und der Bedeutung des Instrumentes.**
3. **KV nimmt möglichst frühzeitig Kontakt zum ABK auf** und bittet um die notwendige **Stellungnahme zu den raumklimatischen Verhältnissen und dem baulichen Zustand der Kirche. Dazu ist eine elektronische Langzeitüberwachung des Kirchenklimas notwendig.**
4. **OR (SVA) erstellt Maßnahmenbeschreibung/Rahmenplan**
5. **Einholung von Kostenangeboten durch den KV** gemäß Firmen-Empfehlung des OR (SVA). Kopie der Angebote ebenfalls an OR schicken.
6. **Nach Vorliegen der Angebote erstellt OR (oder SVA) eine Auswertung und gibt eine dezidierte Stellungnahme zu den eingeholten Angeboten ab.**
7. **KV beschließt auf dieser Basis, welche Firma den Auftrag erhalten soll mit dem Zusatz „sofern die Finanzierung gesichert ist“.**

Dieses ist ein interner Beschluss, auf dessen Basis die Einwerbung von Zuschüssen geschehen kann. Für Letzteres kann das oben unter 2. genannte OR-Gutachten, ergänzt um fachliche Konkretisierungen sowie absehbare Gesamtkosten, genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung darf ausdrücklich noch KEIN Auftrag an die Orgelbauwerkstatt erteilt werden! Sollten Drittmittel (Bundes-, Landes-, EU-, Klosterkammer-, Stiftungs- oder andere Mittel) zu bekommen sein, darf der

Arbeitsbeginn unter keinen Umständen vor der endgültigen Bewilligung dieser Mittel stattfinden. Dieses würde die in Aussicht gestellten Mittel gefährden. Bitte beachten Sie die jeweiligen Bedingungen der einzelnen Drittmittelgeber.

Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren gem. 66 KGO

(gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 12 sowie Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom 17. Oktober 1988 [Kirchl. Amtsblatt S. 155; RS 63-1])

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Orgelbaumaßnahme ist immer erforderlich bei historischen oder als Denkmal-Orgel eingestuften Instrumenten. Historisch ist eine Orgel, wenn Teile oder die ganze Orgel 100 Jahre oder älter sind. Denkmalorgeln sind wegen Ihres besonderen Denkmalwertes als solche eingestuft. Im Zweifel erteilt Ihnen die Orgelfachberatung hierzu genaue Auskunft.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das **LKA** erforderlich:

- Bei Orgelbaumaßnahmen (Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung) an historischen Orgeln oder als Denkmal-Orgel eingestuften Instrumenten ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung ab dem 1. Cent beim LKA zu beantragen.
- Bei Orgelbaumaßnahme an sonstigen Orgeln ab 8.000,00 €.
- Beim Erwerb von elektronischen Orgeln ab 8.000,00 €.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch den **KKV** erforderlich

- Bei Orgelbaumaßnahmen an sonstigen Orgeln zwischen 3.000,00 € und 8.000,00 €.

Für die **Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung** durch das LKA sowie eine etwaige Beantragung einer landeskirchlichen Einzelzuweisung, sind folgende Sach- und Fachfragen abschließend zu klären und die erforderlichen Nachweise zu erbringen:

- eine **Stellungnahme des Amtes für Bau- und Kunstpflege** aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass bauliche und raumklimatische Verhältnisse in der Kirche der geplanten Orgelbaumaßnahme nicht entgegenstehen,
(In diesem Zusammenhang verweisen wir noch einmal gesondert auf die Rundverfügungen G2/2016 „Schimmelpilzbildung in Orgeln“ vom 24. Mai 2016 und G3/2016 „Beheizung und Lüftung von Kirchen und Kapellen“ vom 26. Mai 2016.)
- mindestens **zwei vergleichbare Angebote** von Orgelbauwerkstätten,
- eine dezidierte **Stellungnahme des/der Orgelrevisor*in** zu den eingeholten Angeboten mit einer begründeten Empfehlung für eines der Angebote,
- einen **Beschluss des Kirchenvorstandes** über die Durchführung und Finanzierung der Orgelmaßnahme (beglaubigter Protokollbuchauszug); ferner sollte aus dem Beschluss hervorgehen, welche Orgelbaufirma mit der Orgelbaumaßnahme beauftragt wird,
- einen (formlosen) **Finanzierungsplan** (Einnahmen und Ausgaben), aus dem ersichtlich ist, dass die Finanzierung gesichert ist sowie
- ggf. einen **Antrag** auf eine landeskirchliche Einzelzuweisung.

Förderung durch das LKA

Bei Orgelbaumaßnahmen ab 13.000,00 € kann auf Antrag der Kirchengemeinde ggf. eine landeskirchliche Einzelzuweisung in der Regel von bis zu 30% der notwendigen Kosten der Orgelbauwerkstatt gewährt werden, soweit ausreichend Haushaltsmittel verfügbar sind.

Die Festsetzung einer landeskirchlichen Einzelzuweisung von bis zu 30% erfolgt auf Grundlage der Kosten für das wirtschaftlichste bzw. nachhaltigste Angebot. Ausschlaggebend hierfür ist die Stellungnahme des/der Orgelrevisor*in.

Elektroarbeiten sind nur förderungsfähig, wenn sie im Zuge der Durchführung der Orgelbaumaßnahme unmittelbar an oder in der Orgel vorgenommen werden.

Malerarbeiten sowie Arbeiten am Orgelprospekt können nicht gefördert werden und sind zwingend mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege abzustimmen.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass die landeskirchliche Einzelzuweisung verfällt, wenn vor unserer Genehmigung mit der Orgelbaumaßnahme begonnen wurde.

Abschluss des Orgelbauvertrages

Nach Prüfung des ordnungsgemäßen und vollständigen Eingangs der oben genannten erforderlicher Unterlagen ist mit der vom Kirchenvorstand beauftragten Orgelbaufirma ein Orgelbauvertrag (4-fach) abzuschließen, der gleichfalls kirchenaufsichtlich genehmigt werden muss. Das landeskirchliche Muster des Orgelbauvertrages (Stand: xx.xx.2022 finden Sie auf der Orgelseite der Landeskirche:

www.landeskirche-hannovers.de → Service → Orgeln

oder direkt unter diesem Link:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/orgeln>

Wichtig:

Erst NACH Genehmigung des Vertrages darf der Orgelbauwerkstatt der Auftrag offiziell erteilt werden. Und ab dann beginnt auch erst die Lieferzeit.

Den Orgelbauwerkstätten, die keinen Zuschlag erhalten, muss ohne Nennung von Gründen eine Mitteilung gemacht werden, dass sie den Auftrag nicht erhalten.

Verwaltungshilfe

Verwaltungshilfe zur Planung, Finanzierung und Durchführung von Orgelbaumaßnahmen erhalten Sie beim zuständigen Kirchenamt. Weitere Informationen finden Sie auf der Orgel-Website der Landeskirche:

www.landeskirche-hannovers.de → Service → Orgeln

oder direkt unter diesem Link:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/orgeln>